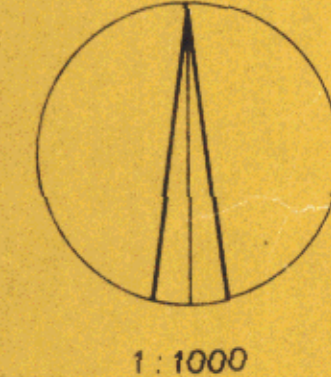


- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - DURCHFARTEN UND DURCHGÄNGE
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
-
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1,5 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - TRH TRAUFRÖHE IN METERN
 - BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - GARAGEN UNTER ERDÖBLICHE MIT EINFÄHRTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - MIT EINEM GERECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHE
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG



Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 8 vom 14. Mai 1965

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerstadt beschlossene Gesetz:

- Der Bebauungsplan Uhlenhorst 8 für das Plangebiet Uhlenhorst 8 - Hamburg Stadt - im Stadtteil Uhlenhorst (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) wird festgesetzt.
- Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans wird beim Standpunkt der vollständigen Erstellung für indeterminate festgesetzt.
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die im Plan festgesetzten Ziele der Vollausführung sind einzuhalten. Die darüber die Gewerkschaften und die Gewerkschaften sollen in der Weise zu berücksichtigen sein, wie im Bebauungsplan festgelegt ist. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Bürgerstadt zu gewährleisten. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Bürgerstadt zu gewährleisten.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Ziele der Vollausführung sind einzuhalten. Die darüber die Gewerkschaften und die Gewerkschaften sollen in der Weise zu berücksichtigen sein, wie im Bebauungsplan festgelegt ist. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Bürgerstadt zu gewährleisten. Die Ausführung des Bebauungsplans ist durch die Bürgerstadt zu gewährleisten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Hamburg vom 1. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Landratsblatt 21/51) mit den Änderungen § 37 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausfertigung Hamburg, den 14. Mai 1965.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN UHLENHORST 8

ALF GRUNDDES BEBAUUNGSPLANES VOM 23. JUNI 1965 (BUB. 1347)

BEZIRK HAMBURG - NORD ORTSTEIL 415

HAMBURG, DEN 29. MÄRZ 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Oberaufsicht mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung

Hamburg, den 19. Mai 1965
By Klaus

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 29. März 1965 (GVBl. S. 87) In Kraft getreten am 22. Juli 1965

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	DONNERSTAG, DEN 20. MAI	1965
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 8	87
11. 5. 1965	Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze an der Oberelbe	88
11. 5. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Hoheluft-West 1	88
11. 5. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 1	89
—	Druckfehlerberichtigung	89

Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 8

Vom 14. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 8 für das Plangebiet Lerchenfeld — Hamburger Straße — Richardstraße — Eilbekkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Dächer der Gewerbegebäude und der Garagen sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspiel-

platz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auf dem Flurstück 4839 der Gemarkung Barmbek sind ein- bis dreigeschossige Garagen und auf den anderen Stellflächen eingeschossige Garagen zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 1965.

Der Senat